

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Corporate Governance-Bericht

Vorstand und Aufsichtsrat der NORDWEST Handel AG berichten in dieser Erklärung über die Unternehmensführung gemäß § 289a HGB sowie über die Corporate Governance gemäß Nummer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 30.09.2014 bekannt gemachten aktuellen Fassung vom 24.06.2014.

1. Entsprechenserklärung und Berichterstattung zur Corporate Governance

Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Sie wird ausgefüllt durch eine offene Unternehmenskommunikation, die Achtung der Aktionärsinteressen, eine effiziente Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat, eine ordnungsgemäße Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie einen verantwortungsbewussten Umgang mit Risiken. Die NORDWEST Handel AG sieht sich den Grundsätzen guter Corporate Governance verpflichtet und versteht diese als Chance, die Performance des Unternehmens stetig zu verbessern und das Vertrauen bei Aktionären, Geschäftspartnern und Mitarbeitern weiter zu stärken.

2. Rahmenbedingungen

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Corporate Governance werden durch das deutsche Aktienrecht geregelt. Ergänzend wurden mit der Verabschiedung des Deutschen Corporate Governance Kodex der Regierungskommission im Februar 2002 für deutsche Unternehmen unternehmenseinheitliche Grundsätze formuliert. Der Deutsche Corporate Governance Kodex wird in regelmäßigen Abständen von der Regierungskommission überarbeitet und unter anderem an internationale Entwicklungen angepasst. Die am 24.06.2014 von der Regierungskommission beschlossene Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex wurde am 30.09.2014 durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

3. Entsprechenserklärungen

Am 20.03.2015 wurde die derzeit aktuelle, nach § 161 des Aktiengesetzes von der NORDWEST Handel AG abzugebende Entsprechenserklärung veröffentlicht, die, ebenso wie alle bisherigen Entsprechenserklärungen, auf der Homepage unter www.nordwest.com dauerhaft zugänglich ist. Die Entsprechenserklärung vom März 2015 lautet wie folgt:

NORDWEST Handel AG**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der NORDWEST Handel AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der NORDWEST Handel AG, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung nach § 161 AktG ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der NORDWEST Handel AG erklären gemäß § 161 AktG, dass bei der NORDWEST Handel AG seit der letzten Entsprechenserklärung vom 22.12.2014 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) in der Fassung vom 24.06.2014 entsprochen wurde sowie gegenwärtig und künftig entsprochen wird, allerdings mit den in der Erklärung genannten Ausnahmen:

Nummer 4.2.1 Satz 1

Vorsitzender des Vorstands, Sprecher des Vorstands

Abweichend von Nummer 4.2.1 Satz 1 hatte der Aufsichtsrat der Gesellschaft nach dem Ausscheiden des bisherigen Vorstandsvorsitzenden ab dem 01.04.2014 bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandsvorsitzenden am 01.02.2015 kein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstands ernannt und bestand der Vorstand in der Zwischenzeit aus zwei Personen, die die Gesellschaft gleichberechtigt mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung führten. Seit dem Amtsantritt des neuen Vorstandsvorsitzenden, der mit Rücksicht auf wachsende Aufgaben für den Vorstand im Dezember 2014 bestellt wurde, wird der Empfehlung der Nummer 4.2.1 Satz 1 DCGK wieder entsprochen.

Nummer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6, 8

Betragsmäßige Höchstgrenze, nachträgliche Änderung der Erfolgsziele bzw. Vergleichsparameter

Die Vorstandsvergütung weist weder betragsmäßige Höchstgrenzen auf, noch ist eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele bzw. Vergleichsparameter ausgeschlossen. Für den Fall, dass die den Vorständen gesetzten maßgeblichen Zielerreichungsgrößen überschritten werden, steht es im Ermessen des Aufsichtsrats der Gesellschaft, die Tantieme der Vorstandsmitglieder für das entsprechende Geschäftsjahr freiwillig zu erhöhen, um außergewöhnliche Ergebnisbeiträge der Vorstandsmitglieder angemessen honorieren zu können. Eine betragsmäßige Höchstgrenze ist nicht vorgesehen, weil durch die Zielvorgaben und eine auf Ausnahmen beschränkte und korrekte Ermessensausübung ein ausreichendes Regulativ geschaffen ist.

Nummer 4.2.3 Absatz 4 Satz 1, 3, 5

Vergütung der Vorstandsmitglieder – Abfindungs-Cap

Die Anstellungsverträge für Mitglieder des Vorstands enthalten keine Abfindungsregelungen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit. Eine solche Vereinbarung widerspricht dem Grundverständnis des regelmäßig auf die Dauer der Bestellungsperiode abgeschlossenen und im Grundsatz nicht ordentlich kündbaren Vorstandsvertrags. Im Falle einer vorzeitigen einvernehmlichen Aufhebung eines Vorstandsvertrags und beim Neuabschluss von Vorstandsverträgen wird sich die Gesellschaft bemühen, dem Grundgedanken der Empfehlung Rechnung zu tragen.

Nummer 5.2 Absatz 3 Satz 2*Information des Aufsichtsratsvorsitzenden durch Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands*

Seit dem zu Nummer 4.2.1 Satz 1 erläuterten Amtsantritt des neuen Vorstandsvorsitzenden am 01.02.2015 wird der Empfehlung der Nummer 5.2 Absatz 3 Satz 2 DCGK wieder entsprochen. In der Zwischenzeit hat der Gesamtvorstand bzw. das jeweils ressortverantwortliche Vorstandsmitglied in Abstimmung mit dem jeweils anderen Vorstandsmitglied zwischen den Sitzungen Kontakt mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden gehalten und mit diesem Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten.

Nummer 5.4.1 Absatz 2*Diversity, angemessene Beteiligung von Frauen*

Der Aufsichtsrat hat sich für seine Zusammensetzung Ziele gesetzt, die u.a. Vielfalt (Diversity) und eine angemessene Berücksichtigung von Frauen vorsehen. Im Einklang mit den selbstbenannten Zielen ist der Aufsichtsrat der Gesellschaft vielfältig besetzt. Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehört derzeit lediglich keine Frau an, alle weiteren Diversity-Ziele werden erfüllt. Die Gesellschaft verfolgt weiterhin das Ziel, Frauen im Aufsichtsrat der Gesellschaft angemessen zu beteiligen.

Nummer 5.4.6 Absatz 1 Satz 2*Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder – Berücksichtigung von Mitgliedschaft und Vorsitz in Ausschüssen*

Die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats wird bei der Bemessung der Vergütung der Mitglieder im Aufsichtsrat lediglich durch ein Sitzungsgeld für die Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder an Ausschusssitzungen berücksichtigt. Maßgeblich für das Sitzungsgeld ist jeweils die physische Teilnahme an Präsenzsitzungen. Vorstand und Aufsichtsrat der NORDWEST Handel AG sind der Auffassung, dass die gesondert vergütete Teilnahme an Ausschusssitzungen die Effizienz der Ausschussarbeit und damit die Tätigkeit des Gesamtaufwandsrats eher fördert als die gesonderte Vergütung der bloßen Mitgliedschaft im Ausschuss. Dabei werden die verschiedenen Vorsitzfunktionen bei der Bemessung des Sitzungsgeldes berücksichtigt, um der Verantwortung der jeweiligen Ausschussvorsitzenden und ihrer zeitlichen Arbeitsbelastung gerecht zu werden.

Nummer 7.1.4:*Angabe über Beteiligungsunternehmen*

Nach dieser Empfehlung soll die Gesellschaft eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen sie eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält. Es sollen unter anderem die Ergebnisse des letzten Geschäftsjahres angegeben werden. Die Veröffentlichung der Ergebnisse von Drittunternehmen erfolgte und erfolgt nur insoweit, wie diese Ergebnisse zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses der Gesellschaft vorliegen.

Hagen, im März 2015

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Die vorstehende Entsprechenserklärung vom März 2015 knüpft an die zuvor im Dezember 2014 abgegebene und veröffentlichte Entsprechenserklärung vom 22.12.2014 an, die ebenfalls auf der Homepage unter www.nordwest.com dauerhaft zugänglich ist und wie folgt lautet:

NORDWEST Handel AG

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der NORDWEST Handel AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der NORDWEST Handel AG, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung nach § 161 AktG ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der NORDWEST Handel AG erklären gemäß § 161 AktG, dass bei der NORDWEST Handel AG seit der letzten Entsprechenserklärung vom 20.12.2013 und der Aktualisierung dieser Entsprechenserklärung vom 20.03.2014 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) in der Fassung vom 13.05.2013 entsprochen wurde und den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 24.06.2014 seit deren Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 30.09.2014 entsprochen wurde sowie gegenwärtig und künftig entsprochen wird, allerdings mit den in der Erklärung genannten Ausnahmen:

Nummer 4.2.1 Satz 1

Vorsitzender des Vorstands, Sprecher des Vorstands

Abweichend von Nummer 4.2.1 Satz 1 hatte der Aufsichtsrat der Gesellschaft ab dem 01.04.2014 kein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstands ernannt. Seit dem Ausscheiden des bisherigen Vorstandsvorsitzenden mit Wirkung zum Ablauf des 31.03.2014 besteht der Vorstand aus zwei Personen. Die beiden amtierenden Vorstandsmitglieder führen die Gesellschaft gleichberechtigt mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung. Für die Ernennung eines Vorsitzenden oder Sprechers des Vorstands sah der Aufsichtsrat zunächst keine Notwendigkeit. Mit Blick auf die zunehmende Aufgabenfülle des Vorstandes – wie die Entwicklung des Online-Geschäfts, den Bau der neuen Zentrale und die weitere Forcierung des Lagergeschäftes – hat der Aufsichtsrat jedoch im Dezember 2014 die Bestellung eines weiteren Vorstandsmitglieds und dessen Ernennung zum Vorstandsvorsitzenden beschlossen. Mit Amtsantritt des neuen Vorstandsvorsitzenden wird der Empfehlung der Nummer 4.2.1 Satz 1 DCGK wieder entsprochen werden.

Nummer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6, 8

Betragsmäßige Höchstgrenze, nachträgliche Änderung der Erfolgsziele bzw. Vergleichsparameter

Die Vorstandsvergütung weist weder betragsmäßige Höchstgrenzen auf, noch ist eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele bzw. Vergleichsparameter ausgeschlossen. Für den Fall, dass die den Vorständen gesetzten maßgeblichen Zielerreichungsgrößen überschritten werden, steht es im Ermessen des Aufsichtsrats der Gesellschaft, die Tantieme der Vorstandsmitglieder für das entsprechende Geschäftsjahr freiwillig zu erhöhen, um außergewöhnliche Ergebnisbeiträge der Vorstandsmitglieder angemessen honorieren zu können. Eine betragsmäßige Höchstgrenze ist nicht vorgesehen, weil durch die Zielvorgaben und eine auf Ausnahmen beschränkte und korrekte Ermessensausübung ein ausreichendes Regulativ geschaffen ist.

Nummer 4.2.3 Absatz 4 Satz 1, 3, 5*Vergütung der Vorstandsmitglieder – Abfindungs-Cap*

Die Anstellungsverträge für Mitglieder des Vorstands enthalten keine Abfindungsregelungen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit. Eine solche Vereinbarung widerspricht dem Grundverständnis des regelmäßig auf die Dauer der Bestellungsperiode abgeschlossenen und im Grundsatz nicht ordentlich kündbaren Vorstandsvertrags. Im Falle einer vorzeitigen einvernehmlichen Aufhebung eines Vorstandsvertrags und beim Neuabschluss von Vorstandsverträgen wird sich die Gesellschaft bemühen, dem Grundgedanken der Empfehlung Rechnung zu tragen.

Nummer 5.2 Absatz 3 Satz 2*Information des Aufsichtsratsvorsitzenden durch Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands*

Da die Gesellschaft seit dem 01.04.2014 keinen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands hat, hält derzeit der Gesamtvorstand bzw. das jeweils ressortverantwortliche Vorstandsmitglied in Abstimmung mit dem jeweils anderen Vorstandsmitglied zwischen den Sitzungen Kontakt mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und berät mit diesem Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Mit Amtsantritt des neuen Vorstandsvorsitzenden wird der Empfehlung der Nummer 5.2 Absatz 3 Satz 2 DCGK wieder entsprochen werden.

Nummer 5.4.1 Absatz 2*Diversity, angemessene Beteiligung von Frauen*

Der Aufsichtsrat hat sich für seine Zusammensetzung Ziele gesetzt, die u.a. Vielfalt (Diversity) und eine angemessene Berücksichtigung von Frauen vorsehen. Im Einklang mit den selbstbenannten Zielen ist der Aufsichtsrat der Gesellschaft vielfältig besetzt. Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehört derzeit lediglich keine Frau an, alle weiteren Diversity-Ziele werden erfüllt. Die Gesellschaft verfolgt weiterhin das Ziel, Frauen im Aufsichtsrat der Gesellschaft angemessen zu beteiligen.

Nummer 5.4.6 Absatz 1 Satz 2*Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder – Berücksichtigung von Mitgliedschaft und Vorsitz in Ausschüssen*

Die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats wird bei der Bemessung der Vergütung der Mitglieder im Aufsichtsrat lediglich durch ein Sitzungsgeld für die Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder an Ausschusssitzungen berücksichtigt. Maßgeblich für das Sitzungsgeld ist jeweils die physische Teilnahme an Präsenzsitzungen. Vorstand und Aufsichtsrat der NORDWEST Handel AG sind der Auffassung, dass die gesondert vergütete Teilnahme an Ausschusssitzungen die Effizienz der Ausschussarbeit und damit die Tätigkeit des Gesamtaufichtsrats eher fördert als die gesonderte Vergütung der bloßen Mitgliedschaft im Ausschuss. Dabei werden die verschiedenen Vorsitzfunktionen bei der Bemessung des Sitzungsgeldes berücksichtigt, um der Verantwortung der jeweiligen Ausschussvorsitzenden und ihrer zeitlichen Arbeitsbelastung gerecht zu werden.

Nummer 7.1.4*Angabe über Beteiligungsunternehmen*

Nach dieser Empfehlung soll die Gesellschaft eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen sie eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält. Es sollen unter anderem die Ergebnisse des letzten Geschäftsjahres angegeben werden. Die Veröffentlichung der Ergebnisse von Drittunternehmen erfolgte und erfolgt nur insoweit, wie diese Ergebnisse zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses der Gesellschaft vorliegen.

Hagen, im Dezember 2014

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

4. Führungs- und Kontrollstruktur

Entsprechend deutschem Aktienrecht hat die NORDWEST Handel AG eine duale Führungs- und Kontrollstruktur mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Vorstand der NORDWEST Handel AG leitet das Unternehmen unter eigener Verantwortung. Die aktuelle personelle Zusammensetzung des Vorstands ist im Konzern-Anhang (siehe Online-Geschäftsbericht 2014) dargestellt.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er besteht gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung aus neun Mitgliedern, die nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu zwei Dritteln von den Anteilseignern und zu einem Drittel von den Arbeitnehmern gestellt werden. Die von den Anteilseignern zu berufenden Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter erfolgt entsprechend den Vorgaben des Drittelbeteiligungsgesetzes. Die aktuelle personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist im Konzern-Anhang (siehe Online-Geschäftsbericht 2014) dargestellt. Die Arbeitsweise des Aufsichtsrats ist im Einzelnen in einer vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung geregelt. Über die Arbeit des Gremiums berichtet der Aufsichtsrat in einem gesonderten Bericht des Aufsichtsrats (siehe Online-Geschäftsbericht 2014).

Die Zusammenarbeit der Organe wird durch die von der Hauptversammlung beschlossene Satzung der Gesellschaft, durch die Geschäftsordnungen von Aufsichtsrat und Vorstand sowie durch Beschlüsse der Organe im Rahmen der Vorgaben einschlägiger gesetzlicher Regelungen ausgestaltet. Dabei ist festgelegt, worüber und in welchem Umfang der Vorstand an den Aufsichtsrat berichtet und welche Geschäfte des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Im abgelaufenen Geschäftsjahr aufgetretene Interessenkonflikte im Aufsichtsrat sind im Bericht des Aufsichtsrats (siehe Online-Geschäftsbericht 2014) dargestellt.

5. Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat folgende Ausschüsse gebildet, deren personelle Zusammensetzungen im Bericht des Aufsichtsrats (siehe Online-Geschäftsbericht 2014) dargestellt sind:

Der Personalausschuss, dem auch beschließende Funktion zugewiesen ist, bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor und behandelt im Wesentlichen die vertraglichen Angelegenheiten der Vorstandsmitglieder sowie die Grundsätze und Strukturen der Personalentwicklung und -planung.

Der Prüfungsausschuss befasst sich im Wesentlichen mit der Rechnungslegung, dem internen Kontrollsystem, dem Risikomanagementsystem, der Compliance und dem internen Revisionsystem. Er bereitet unter anderem die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses vor und erörtert gemeinsam mit dem Abschlussprüfer der Gesellschaft die grundlegenden Fragen zu Rechnungslegung und Jahresabschlussprüfung. Darüber hinaus erteilt er mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden namens des Gesamtaufichtsrats den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer und legt Prüfungsschwerpunkte für die anstehende Jahresabschlussprüfung fest.

Der Nominierungsausschuss, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist, dient dazu, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten als Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat vorzuschlagen.

Der Strategieausschuss wurde eingerichtet, um die strategische Ausrichtung und Entwicklung der Gesellschaft sowie einzelne Projekte zur Umsatz-, Kosten- und Ertragsverbesserung zu begleiten.

Der Präsidialausschuss unterstützt im Wesentlichen den Aufsichtsrat bei der Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Erledigung laufender Angelegenheiten des Aufsichtsrats zwischen den Sitzungen sowie bei der Vorbereitung der Entscheidungen des Aufsichtsrats auf dem Gebiet der Corporate Governance.

6. Ziele des Aufsichtsrats bzgl. seiner Zusammensetzung und Stand der Umsetzung

Gemäß Nummer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen in Führungspositionen vorsehen.

Im Jahr 2010 wurden für die künftige Zusammensetzung des Aufsichtsrats konkrete Ziele festgelegt. Diese Ziele wurden in der Erklärung zur Unternehmensführung des Geschäftsberichts 2010 veröffentlicht, die im Internet unter www.nordwest.com/investorrelations/geschaeftsbericht weiter zugänglich ist. Die Ziele beschränken sich nicht auf das Thema Frauenbeteiligung, sondern beinhalten weitere Kriterien für eine heterogene Besetzung des Aufsichtsrats – darunter internationale Erfahrung, Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten, Berücksichtigung der Altersgrenze und nicht zuletzt Vielfalt.

Des Weiteren wurden die Ziele des Aufsichtsrats für seine künftige Zusammensetzung mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 15.03.2012 wie folgt konkretisiert:

6.1. Unternehmensspezifische Situation

Der Aufsichtsrat soll sich neben den Arbeitnehmervertretern aus Fachvertretern der Produktfelder Bau-Handwerk-Industrie, Haustechnik und Stahlhandel sowie dem Funktionsbereich Unternehmensfinanzierung zusammensetzen.

6.2. Internationale Erfahrung

Der Aufsichtsrat soll mindestens ein Mitglied mit internationaler Erfahrung haben.

6.3. Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten

Dem Aufsichtsrat sollen keine ehemaligen Vorstandsmitglieder der NORDWEST Handel AG angehören. Zudem soll bei den Kandidatenvorschlägen an die Hauptversammlung darauf geachtet werden, dass der jeweilige Kandidat nicht in der Unternehmensführung oder im Kontrollgremium von Wettbewerbern des Produktionsverbundhandels tätig ist. Des Weiteren müssen die Aufsichtsratsmitglieder aktuell auftretende Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat offenlegen und bei dauerhaften Interessenkonflikten das Aufsichtsratsmandat niederlegen.

6.4. Berücksichtigung der Altersgrenze

Mitglieder des Aufsichtsrats sollen nach Vollendung des 70. Lebensjahres mit Ablauf der darauf folgenden Hauptversammlung aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.

6.5. Vielfalt (Diversity)

Der Vorstand soll nach Möglichkeit mit mindestens einer Frau besetzt sein. Die Diversity im Aufsichtsrat soll weiter verbessert werden.

6.6. Unabhängigkeit

Dem Aufsichtsrat sollen mindestens zwei Anteilseignervertreter angehören, die nicht Kunden oder Lieferanten von NORDWEST Handel AG und deren Tochtergesellschaften sind. Dies gilt insbesondere für den Aufsichtsratsvorsitzenden.

Sowohl bei den Zielen zur unternehmensspezifischen Situation, zur internationalen Erfahrung, zur Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten als auch bei der Berücksichtigung der Altersgrenze und zur Unabhängigkeit werden die o. g. Ziele des Aufsichtsrats erreicht. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat im Rahmen einer Informations-Governance weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Aufsichtsrat beschlossen.

Weiterhin sind alle Anstrengungen darauf ausgerichtet, auch eine ausreichende Vielfalt sowie eine angemessene Berücksichtigung von Frauen in der Besetzung des Aufsichtsrats zu gewährleisten. Die Vielfalt spiegelt sich bereits in der heutigen Besetzung durch unterschiedliche berufliche Tätigkeiten und Werdegänge der Aufsichtsratsmitglieder wider. Hiermit ist sichergestellt, dass insgesamt das Verständnis für alle Geschäftsbereiche, in denen die NORDWEST Handel AG aktiv ist, im Aufsichtsrat vorhanden ist. Dabei sind bei gleicher Qualifikation Frauen angemessen zu berücksichtigen. Bisher sind im Aufsichtsrat noch keine Frauen vertreten, jedoch ist nach wie vor beabsichtigt, die Diversity im Aufsichtsrat auch in dieser Hinsicht weiter zu verbessern. Im Rahmen der Vorstandsbesetzung ist dies bereits gelungen.

7. Transparenz

Die NORDWEST Handel AG hat auf ihrer Internetseite einen Finanzkalender veröffentlicht (www.nordwest.com, unter „Investor Relations“), in dem alle Termine wiederkehrender Veröffentlichungen (zum Beispiel Vorlage des Geschäftsberichts bzw. der Quartalsberichte) aufgeführt werden. Darüber hinaus werden Insiderinformationen, die die NORDWEST Handel AG unmittelbar betreffen, als Ad-hoc-Meldung unverzüglich veröffentlicht, soweit nicht aufgrund besonderer Unternehmensinteressen ein Aufschub geboten ist. Die Veröffentlichung wird in solchen Fällen unverzüglich nachgeholt. Die NORDWEST Handel AG veröffentlicht außerdem unverzüglich alle Mitteilungen über Erwerb und Veräußerung von Aktien der NORDWEST Handel AG oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente durch Führungspersonen der Gesellschaft und mit diesen in enger Beziehung stehenden Personen, sobald ihr solche Mitteilungen zugehen.

8. Mitteilungspflichtige Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäfte

Im Geschäftsjahr 2014 wurden der Gesellschaft von Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie diesen nahestehende Personen keine Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäfte mit Aktien der Gesellschaft mitgeteilt.

Von Mitgliedern des Vorstands wurden der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2014 die folgenden Veräußerungsgeschäfte mit Aktien der Gesellschaft mitgeteilt: Herr Jüngst veräußerte am 16. Dezember 2014 1.134 Stück Aktien zu einem Preis von je EUR 14,00 sowie am 22. Dezember 2014 597 Stück Aktien ebenfalls zu einem Preis von je EUR 14,00; Frau Franzen veräußerte am 18. Dezember 2014 1.000 Stück Aktien zu einem Preis von je EUR 13,80 sowie weitere 1.000 Stück Aktien zu einem Preis von je EUR 13,8254. Der Besitz der von den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats direkt oder indirekt gehaltenen Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente lag zum 31. Dezember 2014 in keinem Fall über der für die individuelle Berichterstattung in Nummer 6.3 DCGK festgelegten Grenze von 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien. Vorstandsmitglieder hielten direkt insgesamt 2.405 NORDWEST-Aktien; dies entspricht einer Beteiligung von 0,07 % am Grundkapital der Gesellschaft. Aufsichtsratsmitglieder hielten insgesamt 43.005 NORDWEST-Aktien; davon wurden 15.200 Stück direkt (entspricht 0,47 % des Grundkapitals) und 27.805 Stück indirekt (entspricht 0,87 % des Grundkapitals) gehalten.

9. Risikomanagement

Die NORDWEST Handel AG hat ein Risikomanagementsystem zur frühzeitigen Erkennung wesentlicher Risiken eingerichtet. Es wird im Lagebericht und Konzernlagebericht im Rahmen eines Risikoberichts erläutert. Hierin ist der nach § 289 Abs. 5, § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB erforderliche Bericht zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem enthalten. Das Risikomanagementsystem wird vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats besonders überwacht. Hierzu erörtert der Prüfungsausschuss mit dem Vorstand die Grundsätze der Risikoerfassung und des Risikomanagements und befasst sich mit der Wirksamkeit, Funktionsweise und Angemessenheit des internen Kontrollsystems und des internen Revisionssystems. Er behandelt die Berichte des Vorstands und des Abschlussprüfers. Über die Maßnahmen zur Beseitigung eventuell festgestellter Systemmängel oder -schwächen und zur Umsetzung sinnvoller Anpassungen lässt sich der Prüfungsausschuss vom Vorstand berichten. Darüber hinaus erörtert der Prüfungsausschuss mit dem Vorstand Geschäftsrisiken mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Er hat zu diesem Zweck insbesondere die regelmäßige Erfassung aller Risiken in einer

Risikoinventur eingeführt und einen Stresstest veranlasst, um das Risikomanagement weiter zu verbessern.

10. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die vom Vorstand aufgestellte Rechnungslegung für den Konzern erfolgte und erfolgt nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind. Der Jahresabschluss für die Gesellschaft wurde und wird weiterhin nach den Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt. Als Abschlussprüfer hat der Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2014 die von der Hauptversammlung gewählte Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dortmund, beauftragt, nachdem er sich zuvor vergewissert hat, dass die bestehenden Beziehungen zwischen dem Prüfer und der NORDWEST Handel AG bzw. ihren Organen keine Zweifel an der Unabhängigkeit des Prüfers begründen.

Die Überwachung der Rechnungslegung und Abschlussprüfung erfolgt schwerpunktmäßig durch den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats. Dem Prüfungsausschuss obliegt unter anderem die Vorprüfung der Unterlagen zum Jahresabschluss und zum Konzernabschluss. Dazu erörtert er mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer den Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (sowie ggf. die Einzelabschlüsse) und behandelt den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers. Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses und über den Beschlussvorschlag des Vorstands zur Gewinnverwendung vor. Er erörtert ferner wesentliche Änderungen der Prüfungs- und Bilanzierungsmethoden. Darüber hinaus erörtert der Prüfungsausschuss die Quartalsabschlüsse mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer sowie den Bericht des Abschlussprüfers über die prüferische Durchsicht der Quartalsabschlüsse. Der Halbjahresfinanzbericht wird im Gesamtaufichtsrat behandelt.

11. Compliance – Grundlagen unternehmerischen Handelns und Wirtschaftens (Unternehmensführungspraktiken)

Der Erfolg der NORDWEST Handel AG als Einkaufsverband im Produktionsverbindungshandel (PVH) hängt maßgeblich von ihrer Integrität ab. Das Vertrauen der Handelspartner und Lieferanten ist die Basis ihres Geschäfts. Daher hat die NORDWEST Handel AG ein Compliance-System eingerichtet, das vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats und durch die interne Revision geprüft wird.

Die erarbeiteten Compliance-Richtlinien dienen dazu, die Risiken, die sich aus dem Geschäft ergeben, aufzuzeigen. Das können rechtliche oder wirtschaftliche Risiken sowie solche für die Reputation der NORDWEST Handel AG sein. Die Richtlinien sollen Verhaltensstandards vorgeben, die den Mitarbeitern helfen, diese Risiken zu vermeiden bzw. sachgerecht mit ihnen umzugehen.

Die Richtlinien enthalten grundsätzliche ethische Verhaltensanforderungen an alle Mitarbeiter wie:

- Gesetzestreu Verhalten
- Verantwortung für das Ansehen von NORDWEST
- Gegenseitiger Respekt, Ehrlichkeit und Integrität

- Fairness, Toleranz, Kommunikation
- Führung, Verantwortung und Aufsicht

Des Weiteren enthalten sie Grundsätze zum Umgang mit Geschäftspartnern und Dritten, insbesondere zur Beachtung des Wettbewerbsrechts und des Kartellrechts und zur Korruptionsbekämpfung.

Die Mitarbeiter werden durch laufend aktualisierte Merkblätter zu einzelnen Themenschwerpunkten über gesetzmäßiges Verhalten unterrichtet.

Die NORDWEST Compliance-Organisation besteht aus einem zentralen Compliance-Bereich, der aus dem Chief Compliance Officer (CCO) und einem Compliance-Officer (CO) besteht und alle Fragen der Compliance an einer Stelle im Unternehmen bündelt. Der zentrale Bereich wird durch ein Compliance-Gremium, das sich aus Vertretern aller relevanten Geschäftsbereiche der NORDWEST Handel AG zusammensetzt und damit dezentral organisiert ist, ergänzt.

Die Compliance-Richtlinien sind dauerhaft auf der Homepage www.nordwest.com (unter der Rubrik „Investor Relations“ / „Corporate Governance“) abrufbar.

Im Geschäftsjahr 2014 wurde das Compliance-System weiterentwickelt, insbesondere wurden weitere Einführungsseminare und fachbezogene Veranstaltungen im Rahmen des Schulungsprogramms durchgeführt. Darüber hinaus ist insbesondere Folgendes hervorzuheben:

- Anpassung der Wertpapiercompliance (Insiderrichtlinie und Insider- und Handelsverbotskalender) an die EU-Marktmissbrauchsverordnung
- Umfangreicher Ausbau der kartellrechtlichen Compliance (Schulungen, Audits, Notfallplan für Durchsuchungen einer Kartellbehörde)
- Aufbau des internen Wissensmanagement-Systems „NW Wikipedia“ im Intranet. Dies bietet den Mitarbeitern kurze und verständliche Erläuterungen zu allen Rechtsfragen, die sie bei ihrer täglichen Arbeit beschäftigen.

Compliance-Verstöße wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht festgestellt.

Hagen, den 20.03.2015

NORDWEST Handel AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat